

Wolfgang Oxfort
Ltd. Ministerialrat
Bayerisches Staatsministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
Prielmayerstr. 7
80335 München
Tel. 089/5597-3641
Fax 089/5597-2630
E-Mail: Wolfgang.Oxfort@stmjv.bayern.de

Stellungnahme aus Anlass der öffentlichen Anhörung
des Rechtsausschusses
des Deutschen Bundestages
am 13. März 2013 in Berlin

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur
Modernisierung des Kostenrechts
(2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz -
2. KostRMoG) - BT-Drs. 17/11471

I. Grundsätzliche Ausführungen

1. Fortsetzung der Kostenrechtsmodernisierung

Die Bundesregierung hat am 29. August 2012 den Entwurf eines 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes beschlossen. Als Abschluss der 2001 mit dem Gerichtsvollzieherkostengesetz begonnenen und mit dem (ersten) Kostenrechtsmodernisierungsgesetz im Jahr 2004 fortgesetzten Modernisierung des Justizkostenrechts sollen nunmehr auch die Kostenordnung durch ein modernes Gerichts- und Notarkostengesetz ersetzt und die Justizverwaltungskostenordnung zu einem modernen Justizverwaltungskostengesetz weiterentwickelt werden. Durch viele der vorgeschlagenen strukturellen Änderungen werden die Kostenregelungen für die freiwillige Gerichtsbarkeit, für Notare¹ und für die Justizverwaltung transparenter und einfacher gestaltet werden. Unter diesem Gesichtspunkt ist der Gesetzentwurf im Wesentlichen gelungen und zu begrüßen.

Auch bedürfen die meisten Justizkostengesetze einer Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung. Die Gebühren sind seit Jahren - teilweise seit Jahrzehnten - nicht mehr entsprechend der Geldentwertung angehoben worden. Dies gilt

- für die Notargebühren seit 1. Januar 1987 und
- für die Vergütung der Rechtsanwälte, die Honorare der Sachverständigen, Dolmetscher und Übersetzer sowie für die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter, Zeugen und Auskunft gebenden Dritten seit 1. Juli 2004.

Es ist daher grundsätzlich sachgerecht, dass der Regierungsentwurf entsprechende Angleichungen vorschlägt.

2. Wesentliche Problembereiche

a) Anpassung der Gerichtsgebühren an die Geldentwertung:

Die Gesetzesvorlage sieht nur eine höchst unzureichende Anhebung der Gerichtskosten vor. Die Gebührentabelle des Gerichtskostengesetzes ist seit 1994 unverändert; im Zuge der Euroumstellung ist im Gegenteil sogar eine geringfügige Absenkung des Gebührenniveaus erfolgt, weil die Umrechnung nicht mit dem exakten Umrechnungsfaktor (1 : 1,95583), sondern im Verhältnis 1 : 2 erfolgt ist.

¹ Ausschließlich aus Gründen einer verbesserten Lesbarkeit wird in der Stellungnahme jeweils nur die männliche Form von Dienstbezeichnungen etc. verwandt.

Die von der Bundesregierung vorgesehenen Änderungen der Gebührentabellen im Gerichtskostengesetz und im Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen sollen zu einer Anhebung der wertabhängigen Gebühreneinnahmen um etwa 11 % führen. Ungeachtet dessen, dass nach den Berechnungen der Länder nicht einmal eine solche Erhöhung erreicht wird, wäre sie auch nicht ausreichend, um nur die seit 1994 eingetretene inflationsbedingte Geldentwertung auszugleichen. Dies ist auch deshalb besonders unbefriedigend, weil bereits das am 1. Juli 2004 in Kraft getretene (erste) Kostenrechtsmodernisierungsgesetz unter dem Strich erhebliche finanzielle Mehrbelastungen für die Haushalte der Länder gebracht hat. Die gerichtlichen Verfahren werden derzeit zu einem erheblichen Teil - bundesweit mit über 52 % - durch Steuern finanziert. Deshalb ist eine stärkere Anhebung der seit 1994 unveränderten Gebührentabellen im Gerichtskostengesetz in Höhe der zwischenzeitlichen Inflationsrate sachgerecht und erforderlich.

Die Bundesregierung betont in diesem Zusammenhang, dass

- die zum (ersten) Kostenrechtsmodernisierungsgesetz erwarteten Mehreinnahmen der Länder nur deshalb nicht realisiert worden seien, weil die Verfahrenszahlen seitdem rückläufig seien, und dass
- dieser Rückgang der Verfahrenszahlen darauf zurückzuführen sei, dass die Prozessführung durch das (erste) Kostenrechtsmodernisierungsgesetz zu teuer geworden sei.

Beide Annahmen halten einer näheren Betrachtung nicht Stand:

- Die rückläufigen Verfahrenszahlen hätten sich dann nämlich nicht nur negativ auf der Einnahmenseite, sondern auch positiv auf der Ausgabenseite bemerkbar machen müssen. Dies ist aber gerade nicht der Fall: Trotz einer sinkenden Zahl anhängiger Verfahren sind die Ausgaben in Rechtssachen deutlich gestiegen. Dies gilt insbesondere
 - für die Aufwendungen aus der Staatskasse an im Wege der Prozesskostenhilfe oder als Pflichtverteidiger beigeordnete Rechtsanwälte, die im Zeitraum 2005 - 2011 im Mittel im Vergleich zum Haushaltsjahr 2003 um über ein Drittel zugenommen haben,
 - für die Auslagen für Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer mit einem mittleren Plus von 24 % für den Zeitraum 2005 - 2011 im Vergleich zu 2003 sowie

- für die Aufwendungen für Beratungshilfe, die sich ebenfalls im Zeitraum von 2005 - 2011 gegenüber dem Ausgabenstand von 2003 fast verdreifacht haben. Der Hinweis der Bundesregierung, wonach diese Erhöhung auf andere Faktoren zurückzuführen sei, weil die Beratungshilfengebühren der Rechtsanwälte tatsächlich nur um durchschnittlich 25 % angehoben worden seien, erscheint unbehelflich: Umgerechnet auf den einzelnen Beratungshilfefall beliefen sich die Kosten 2003 durchschnittlich auf 62,22 €, im Mittel der Jahre 2005 - 2011 hingegen auf 98,28 € - dies entspricht einer Steigerung um knapp 58 %. Der Grund für die erheblichen Ausgabesteigerungen dürfte darin liegen, dass mit dem (ersten) Kostenrechtsmodernisierungsgesetz nicht nur eine lineare Erhöhung der Rechtsanwaltsvergütung erfolgte, sondern auch strukturelle Änderungen vorgenommen wurden.
- Die Bundesregierung geht davon aus, dass der Rückgang der Verfahrenszahlen auf den am 1. Juli 2004 in Kraft getretenen Änderungen des (ersten) Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes beruhe, und hält deshalb eine weitere Erhöhung der Gerichtsgebühren nicht für vertretbar, weil dies voraussichtlich zu einem weiteren Rückgang der Verfahrenszahlen führen würde. Ungeachtet dessen, dass eine möglichst große Anzahl gerichtlicher Verfahren kein kostenrechtlich zu fördernder Selbstzweck ist, vermag die Annahme der Bundesregierung auch aus anderen Gründen nicht zu überzeugen.
 - Die Bundesregierung erwähnt richtigerweise auch die Erhöhung der Rechtsanwaltsgebühren im (ersten) Kostenrechtsmodernisierungsgesetz. Nach den Ausführungen im seinerzeitigen Gesetzentwurf (BT-Drs. 15/1971 S. 150) erwartete die Bundesregierung Mehreinnahmen der Rechtsanwälte im zivilgerichtlichen Bereich von 17 %. Die angeblichen Verbesserungen im gesamten Gerichtskostenbereich sollten hingegen nur zu einem Überschuss von gerade mal 4 Mio. €² für alle Länder zusammen führen (BT-Drs. 15/1971 S. 151); dies entspricht bezogen auf die Gesamteinnahmen aller Länder von etwa 4 Mrd. € einem Erhöhungsvolumen von lediglich 0,1 %.
 - Im Übrigen unterliegt der Eingang der Verfahrenszahlen regelmäßigen Schwankungen. Betrachtet man die prozentualen Rückgänge jeweils zum Vorjahr, so lagen diese bei den erstinstanzlichen Zivilsachen (Amts- und Landge-

² Zudem erwartete die Bundesregierung nur für die neuen Bundesländer Mehreinnahmen von etwa 24 Mio. €, die im Wesentlichen auf den Wegfall des Abschlags nach dem Einigungsvertrag nach Abzug der Mehrausgaben für Rechtsanwaltsgebühren, Aufwendungen nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen, dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter und Aufwendungen im Rahmen der Betreuung beruhen sollten (S. 151 der BT-Drs. 15/1971).

richt) und erstinstanzlichen Familiensachen im Jahr 2005 nur bei knapp 5,9 % mit abnehmender Tendenz in den Folgejahren. Im Jahr 2008 und 2010³ haben die Verfahrenszahlen in erstinstanzlichen Zivil- und Familiensachen wieder um 1,16 % bzw. 3,46 % zugenommen.

- Mit dem (ersten) Kostenrechtsmodernisierungsgesetz sind im Gerichtskostengesetz im Übrigen hauptsächlich strukturelle Änderungen - wie z.B. die Erstreckung des für einen kleinen Teilbereich bereits 1994 eingeführten Pauschalgebührensystms auf alle Prozessverfahren - erfolgt, die sich allenfalls dadurch auf den Kostendeckungsgrad auswirken konnten, dass die Justizhaushalte nunmehr bereits zu Beginn des Verfahrens alle in Betracht kommenden Gebühren erheben können. Gebührenmehreinnahmen waren damit nicht verbunden, weil im Fall bestimmter Erledigungsarten (insbesondere Vergleichsabschluss) die vorschussweise gezahlten Gerichtskosten zu einem mitunter erheblichen Teil an den Einzahler zurückgezahlt werden müssen. Eine Anpassung der Gebührentabelle an die Preissteigerung seit 1994 ist seinerzeit nicht erfolgt.

An dieser Stelle ist hervorheben, dass hier lediglich einer Anhebung der Gerichtsgebühren in Höhe des reinen Inflationsausgleichs das Wort geredet wird und damit keine reale Kostenerhöhung verbunden wäre. Im Hinblick auf die wichtigen Gesichtspunkte der Sozialverträglichkeit und der Bezahlbarkeit zivilrechtlicher Rechtsstreitigkeiten für den Bürger und für Unternehmen streben die Länder bewusst nicht eine - unter hauswirtschaftlichen Gesichtspunkten an sich dringend nötige - weitergehende Änderung der Gerichtsgebührentabellen an. Denn natürlich darf der Zugang der Bürger zum gerichtlichen Rechtsschutz nicht durch unüberwindliche kostenrechtliche Hürden beschränkt werden. Es handelt sich hierbei um ein wichtiges verfassungsrechtliches Anliegen, das im Auge zu behalten ist. Artikel 19 Abs. 4 GG garantiert, dass die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, weder von der Zahlung von Beträgen abhängig gemacht wird, die der Betroffene nicht aufbringen kann (Notwendigkeit von Prozesskostenhilfe), noch das Prozesskostenrisiko ein Ausmaß erreicht, das einen vernünftig handelnden Rechtssuchenden von der Anrufung eines Gerichts abhalten muss (vgl. BVerfGE 50, S. 217 ff. <230>; 54, S. 41 ff.). Dabei sind nicht nur die Gerichtskosten in den Blick zu nehmen, sondern auch die außergerichtlichen Kosten. Allerdings

³ Im Hinblick auf das am 1. September 2009 mit seinem wesentlichen Inhalt in Kraft getretene Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz - FGG-RG) liegen für das Jahr 2009 keine belastbaren Statistikzahlen für Familiensachen vor. Die erstinstanzlichen Zivilsachen sind 2009 um etwa 1,6 % zurückgegangen.

ist auch das Interesse des Fiskus an angemessenen Gebühren in Rechnung zu stellen (vgl. BVerfGE 80, 103 <107>). In diesem Zusammenhang ist zu sehen, dass es sich bei den Gerichtsgebühren in der Regel ohnehin nur um einen im Vergleich etwa zur Rechtsanwalts- und Sachverständigenvergütung geringen Teil der Gesamtkosten eines Prozesses handelt, wie das unten folgende Berechnungsbeispiel zeigt. Im Übrigen erhalten Parteien, die zur Aufbringung der anfallenden Kosten nicht in der Lage sind, Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe.

Berechnet man beispielhaft mit einem sehr niedrigem, einem mittleren und einem hohen Streitwert die Verfahrenskosten eines Rechtsstreits vor den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit, so zeigt sich folgendes Bild:

- Streitwert von 300 €:

	<i>Derzeitige Rechtslage</i>	<i>Regierungsentwurf</i>	<i>Länderforderung</i>
Gerichtsgebühren (3-fache Verfahrensgebühr)	75,00 €	105,00 €	105,00 €
Rechtsanwalt Kläger (1,3 Verfahrensgebühr + 1,2 Terminsgebühr + Auslagenpauschale + Umsatzsteuer)	89,25 €	142,80 €	142,80 €
Rechtsanwalt Beklagter (1,3 Verfahrensgebühr + 1,2 Terminsgebühr + Auslagenpauschale + Umsatzsteuer)	89,25 €	142,80 €	142,80 €
Gesamtkosten	253,50 €	390,60 €	390,60 €

- Streitwert von 10.000 €:

	<i>Derzeitige Rechtslage</i>	<i>Regierungsentwurf</i>	<i>Länderforderung</i>
Gerichtsgebühren (3-fache Verfahrensgebühr)	588,00 €	648,00 €	714,00 €
Rechtsanwalt Kläger (1,3 Verfahrensgebühr + 1,2 Terminsgebühr + Auslagenpauschale + Umsatzsteuer)	1.469,65 €	1.668,98 €	1.668,98 €
Rechtsanwalt Beklagter (1,3 Verfahrensgebühr + 1,2 Terminsgebühr + Auslagenpauschale + Umsatzsteuer)	1.469,65 €	1.668,98 €	1.668,98 €
Gesamtkosten	3.527,30 €	3.985,96 €	4.051,96 €

- Streitwert von 200.000 €:

	<i>Derzeitige Rechtslage</i>	<i>Regierungsentwurf</i>	<i>Länderforderung</i>
Gerichtsgebühren (3-fache Verfahrensgebühr)	4.368,00 €	4.743,00 €	5.244,00 €
Rechtsanwalt Kläger (1,3 Verfahrensgebühr + 1,2 Terminsgebühr + Auslagenpauschale + Umsatzsteuer)	5.426,40 €	5.997,60 €	5.997,60 €
Rechtsanwalt Beklagter (1,3 Verfahrensgebühr + 1,2 Terminsgebühr + Auslagenpauschale + Umsatzsteuer)	5.426,40 €	5.997,60 €	5.997,60 €
Gesamtkosten	15.220,80 €	15.938,20 €	16.439,20 €

Selbst wenn noch weitere Kosten, etwa die Auslagen einer Beweisaufnahme, hinzukommen, reicht das Kostenrisiko in der Regel allenfalls bei Bagatellstreitigkeiten, deren Austragung im Einzelfall durchaus mit einem erheblichen gerichtlichen Aufwand verbunden sein kann, an das wirtschaftliche Interesse der Partei heran. Selbst bei niedrigen Streitwerten ist eine maßvolle Anhebung daher möglich.

Zusammenfassend lässt sich feststellen:

Die Inflationsrate beträgt seit der letzten grundsätzlichen Gebührenanpassung im Jahr 1994 für den Zeitraum bis heute deutlich mehr als 20 %. Eine sich ausschließlich an der Teuerungsrate orientierende Anhebung der Gerichtskosten um etwa 20 % - wie sie der Bundesrat fordert - begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken und erscheint unter fiskalpolitischen Gesichtspunkten unverzichtbar.

b) Anhebung der Gebührensätze in Berufungs- und bestimmten Beschwerdeverfahren:

Ein weiterer wesentlicher Kritikpunkt an dem vorliegenden Gesetzentwurf besteht darin, dass die Gebührensätze in Berufungs- und bestimmten Beschwerdeverfahren nicht erhöht werden sollen.

Bei der Neuordnung des Gerichtskostengesetzes durch das (erste) Kostenrechtsmodernisierungsgesetz zum 1. Juli 2004 wurden die Gebührensätze für Berufungs- und bestimmte Beschwerdeverfahren geändert. Bis dahin wurde für diese Verfahren - ohne Berücksichtigung von Ermäßigungstatbeständen - insgesamt der 4,5 fache Gebührensatz berechnet, nämlich 1,5 Gebühren für das Verfahren im Allgemeinen und 3,0 Gebühren für das Urteil bzw. den Beschluss mit Begründung. Seit dem 1. Juli 2004

wird für diese Verfahren nur noch eine 4-fache Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen fällig. Damit wird die gesamte gerichtliche Tätigkeit abgegolten. Begründet wurde diese Absenkung mit der Bildung von Durchschnittswerten und insbesondere mit der Heraufsetzung der Gebühren bei Eingreifen von Ermäßigungstatbeständen von bislang 0,5 auf 1,0 bzw. 2,0 Gebühren.

Bereits im Gesetzgebungsverfahren zum (ersten) Kostenrechtsmodernisierungsgesetz hatten die Länder gefordert, dass es unter dem Strich bei 4,5 Gebühren bleibt. Die Bundesregierung hat die Änderungsvorschläge des Bundesrates in ihrer damaligen Gegenäußerung insgesamt mit dem Hinweis auf ihre Einschätzung abgelehnt, dass die vom Bundesrat angestrebten Änderungen Mehreinnahmen zur Folge hätten, die das seinerzeit angestrebte Volumen von 12 % deutlich überschritten. Insbesondere die Wiederherstellung des Gesamtgebührensatzes von 4,5 in Berufungs- und Beschwerdeverfahren wurde mit dem Argument abgelehnt, dass nach dem Vorschlag des Bundesrates der Durchschnittsgebührensatz und damit das Gebührenaufkommen deutlich höher als vom Gesetzentwurf vorgesehen ansteigen würde, nämlich statt um 2,1 % um rund 19,4 % (BT-Drs. 15/2403 S. 19).

Die zwischenzeitlich bekannten Zahlen belegen, dass sich die seinerzeitige gesetzgeberische Einschätzung, das (erste) Kostenrechtsmodernisierungsgesetz führe im Ergebnis zu geringen Mehreinnahmen für die Länder, mitnichten erfüllt hat. Ausgehend von den Zahlen Bayerns ist festzustellen, dass zwar die Einnahmen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit von 2005 - 2010 gegenüber 2003 im Mittel geringfügig um rund 5,55 % ($\approx 36,66$ Mio. €) zugenommen haben. Dem stehen aber Mehrausgaben für Auslagen in Rechtssachen im selben Zeitraum von fast 31,4 % ($\approx 79,56$ Mio. €) im Mittel gegenüber. Im Jahre 2006 von den Ländern dem Bundesministerium der Justiz übermittelte Daten zeigen auch für die übrigen Länder eine ähnliche Entwicklung. Der geringe Überschuss von 4 Mio. €⁴ für alle Länder zusammen, den die Bundesregierung seinerzeit prognostiziert hatte, ist damit nicht eingetreten.

Im Hinblick auf den zu niedrigen Kostendeckungsgrad im Justizbereich von etwa 47 % im Bundesdurchschnitt ist eine Anpassung der Gebührenstrukturen auch im Berufungs- und Beschwerderechtszug dringend erforderlich. Zu berücksichtigen ist, dass gerade hier aufgrund der Besetzung der Kammern bei den Landgerichten bzw. der Senate bei den Oberlandesgerichten ein gegenüber dem erstinstanzlichen Verfahren

⁴ s. hierzu auch Fußnote 2 auf S. 4

deutlich erhöhter gerichtlicher Aufwand entsteht. Diesem trägt das Gebührenrecht nicht hinreichend Rechnung, wenn die allgemeine Verfahrensgebühr bei Berufungen und Beschwerden lediglich einen Satz von 4,0 vorsieht gegenüber 3,0 Gebühren für das erstinstanzliche Verfahren.

Der Befürchtung der Bundesregierung, dass im Fall der Anhebung der Berufungs- und Beschwerdegebührensätze die Ausgewogenheit der Gebühren zwischen den einzelnen Instanzen gestört werden könnte, kann durch eine entsprechende Angleichung der Revisionsgebühren (bei den obersten Bundesgerichten) begegnet werden.

Die Bundesregierung stellt auf S. 44 ihrer Gegenäußerung anhand einer Beispielsrechnung die Kostenentwicklung im Falle einer Umsetzung des hier diskutierten Vorschlags der Länder dar. Ausgehend von dem von der Bundesregierung dargestellten Beispielsfall berechnen sich folgende Gesamtkosten:

	<i>Derzeitige Rechtslage</i>	<i>Regierungsentwurf</i>	<i>Länderforderung</i>
Gerichtsgebühren (4-fache Verfahrensgebühr bzw. 4,5-fache Verfahrens- gebühr bei Länderforderung)	1.152,00 € (= Anteil von 20,93% an Ge- samtkosten)	1.312,00 € (= Anteil von 20,92% an Gesamtkosten)	1.557,00 € (= Anteil von 23,90% an Gesamtkosten)
Rechtsanwalt Kläger (1,6 Verfahrensgebühr + 1,2 Terminsgebühr + Auslagenpauschale + Umsatzsteuer)	2.176,27 € (= Anteil von 39,54% an Ge- samtkosten)	2.479,48 € (= Anteil von 39,54% an Gesamtkosten)	2.479,48 € (= Anteil von 38,05% an Gesamtkosten)
Rechtsanwalt Beklagter (1,6 Verfahrensgebühr + 1,2 Terminsgebühr + Auslagenpauschale + Umsatzsteuer)	2.176,27 € (= Anteil von 39,54% an Ge- samtkosten)	2.479,48 € (= Anteil von 39,54% an Gesamtkosten)	2.479,48 € (= Anteil von 38,05% an Gesamtkosten)
Gesamtkosten	5.504,54 €	6.270,97 €	6.515,96 €

Diese Darstellung belegt eindrucksvoll, dass die Gesamtaufwendungen für Berufungsverfahren derzeit und nach Umsetzung der Länderforderungen keinesfalls auf zu hohe Gerichtskosten zurückzuführen sind bzw. sein werden: Die sich aus dem Regierungsentwurf ergebende Verteuerung liegt bei 766,43 €, wovon 160 € auf die Gerichtsgebühren und jeweils 303,21 € (also fast das Doppelte) auf jeden der beteiligten Rechtsanwälte entfallen. Die Länderforderungen führen zu einer weiteren Erhöhung um 244,99 € (davon entfallen 72 € auf die Anhebung der Gebührentabelle und 173 € auf die Anhebung des zweitinstanzlichen Gebührensatzes), die allein den Länderhaushalten als Gerichtsgebühr zufließen. Der größte Kostenanteil liegt aber auch dann noch immer im Bereich der Rechtsanwaltsvergütung (im vorstehenden Beispiel insgesamt bei über 76 %).

Die Gebührensätze in Berufungs- und bestimmten Beschwerdeverfahren sollten daher um jeweils 0,5 angehoben werden. Dies gilt für die Gebühr für das Berufungs- bzw. Beschwerdeverfahren im Allgemeinen, aber auch für die meisten Ermäßigungstatbestände. Denn wenn sich das Gericht bereits inhaltlich mit dem Rechtsmittel befasst hat, ist der Verfahrensbeendigung auf Seiten des Gerichtes in diesen Fällen generell bereits ein erheblicher Arbeitsaufwand vorangegangen. Eine solche Anhebung wird nur zu einer geringfügigen Mehrbelastung der Rechtssuchenden führen. Wird eine Berufung hingegen noch vor Eingang der Begründung zurückgenommen, sollte es beim aktuellen Ermäßigungssatz von 1,0 verbleiben, da sich das Gericht in diesen Fällen noch nicht näher mit dem Rechtsmittel befassen musste.

II. Zu den konkreten Gesetzesvorschlägen

Im Einzelnen wird - soweit die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung vom 14. November 2012 die Vorschläge des Bundesrates vom 12. Oktober 2012 nicht bereits positiv bewertet hat - insbesondere folgender Verbesserungsbedarf am Regierungsentwurf gesehen:

1. **Zu Artikel 1 (Gerichts- und Notarkostengesetz)**

- a) Antrag Nr. 15 BR-Drs. 517/12 (Rechnungsgebühren - § 58a-neu GNotKG), zugleich auch Antrag Nr. 63 BR-Drs. 517/12 (§ 70 Abs. 1 Satz 2 und 3 GKG) und Antrag Nr. 73 BR-Drs. 517/12 (§ 62 Abs. 1 Satz 2 und 3 FamGKG):

Eine Streichung der Bestimmungen über die Rechnungsgebühren ist nicht sachgerecht, weil für die Tätigkeit der Rechnungsbeamten auch künftig ein Bedürfnis besteht. In der gerichtlichen Praxis werden insbesondere in umfangreichen und schwierigen Zwangsversteigerungsverfahren regelmäßig Rechnungsbeamte bei der Erstellung des geringsten Gebots und des Teilungsplanes hinzugezogen, weil das Vieraugenprinzip hilft, folgenschwere Fehlberechnungen zu vermeiden. Beispielsweise ist ein fehlerhaft berechnetes geringstes Gebot ein Grund, den Zuschlag aufzuheben (§ 100 Abs. 1, § 83 Nr. 1 ZVG) mit der Folge, dass in einem erneut anzuberaumenden Versteigerungstermin möglicherweise ein deutlich geringeres Meistgebot erzielt wird. Gleiches gilt für schwierige Rechnungslegungen in Vormundschafts- und Pflegschaftsverfahren sowie in Betreuungsangelegenheiten. Die Arbeit der Rechnungsbeamten kommt somit den vom jeweiligen Verfahren Betroffenen zu Gute. Die Rechnungsgebühren sind im Vergleich zu den Gerichtskosten im Übrigen gering, sie liegen derzeit bei 5 € je ange-

fangener halber Stunde und sollen nach dem Vorschlag der Länder auf künftig 6 € (Inflationsausgleich) je angefangener halber Stunde erhöht werden. So wurden in Bayern im Jahr 2011 ungefähr 336.070 € an Rechnungsgebühren erhoben - dies entspricht nicht einmal 0,057 % der Gesamteinnahmen Bayerns an Gebühren, Beiträgen, tariflichen und gebührenartigen Entgelten.

b) Antrag Nr. 19 BR-Drs. 517/12 (Geschäftswertfestsetzung - § 79 Abs. 1, 1a-neu GNotKG):

Für eine verpflichtende Geschäftswertfestsetzung, wie sie die genannte Bestimmung vorsieht, besteht kein Bedürfnis. Es würde lediglich ein zusätzlicher Arbeitsaufwand generiert, der in keinem Verhältnis zum vermeintlichen Nutzen stünde. Andererseits würden die Lenkungsmöglichkeiten der Kostenprüfungsbeamten erheblich eingeschränkt: Bisher wird im Regelfall der Wert lediglich formlos ermittelt und dem Kostenansatz zugrunde gelegt. Dies hat den Vorteil, dass der Kostenprüfungsbeamte ohne zeitlichen Druck den Wertansatz anlässlich seiner regelmäßigen Kostenansatzprüfungen kontrollieren und durch Einzelbeanstandung auf eine Änderung - zugunsten des Zahlungspflichtigen oder der Staatskasse - hinwirken kann. Damit nehmen die Kostenprüfungsbeamten eine wichtige Lenkungsfunktion wahr und können so eine einheitliche Wertberechnung bewirken. Künftig müsste - von wenigen Ausnahmen abgesehen - immer eine förmliche Wertfestsetzung erfolgen, die nur bei Erreichen eines Beschwerdewert von 200 € und innerhalb bestimmter Fristen angefochten werden kann. Dies würde dazu führen, dass die Kostenprüfungsbeamten - zur Vermeidung von Fristversäumnissen - jeden Wertfestsetzungsbeschluss sofort prüfen und gegebenenfalls anfechten müssten. Dies würde zu einer Vielzahl von Beschwerdeverfahren führen und die Verfahrensabläufe auf Seiten der Kostenprüfungsbeamten erschweren. Die bisher unkomplizierte Abänderung einer Wertberechnung wäre nicht mehr möglich.

An dem bewährten System, eine förmliche Geschäftswertfestsetzung nur dann vorzunehmen, wenn dies vom Zahlungspflichtigen oder der Staatskasse explizit beantragt wird, sollte daher festgehalten werden.

c) Antrag Nr. 31 BR-Drs. 517/12 (Löschungs- und Auflösungsverfahren - Nr. 13400 KV-GNotKG):

Für bestimmte Lösungs- und Auflösungsverfahren sowie Verfahren über die Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins vor dem Amtsgericht haben die Länder die Einführung einer Festgebühr vorgeschlagen. Die Bundesregierung ist diesem Antrag mit der Begründung entgegen getreten, dass die Gebühr dann unter Umständen nicht den anfallenden Aufwand abgelte. Die Bundesregierung verkennt dabei, dass die jetzt notwendige Wertermittlung mit einem erheblichen personellen Aufwand verbunden ist, weil die Kostenpflichtigen im Regelfall kein Interesse an den Verfahren haben und deshalb an der Wertermittlung nicht mitwirken. Letztlich greift die Praxis meist auf den Regelwert von 5.000 € zurück, was ausgehend von einem Gebührensatz von 1,0 einer Gebühr von 125 € entspricht, die von den Ländern als Festgebühr vorgeschlagen wurde. Allerdings muss das Gericht zunächst ein Wertermittlungsverfahren durchführen, nur um letztlich auf die von den Ländern vorgeschlagene Festgebühr zu kommen. Der der Vereinfachung dienende Antrag der Länder sollte deshalb aufgegriffen werden.

d) Antrag Nrn. 45 und 46 BR-Drs. 517/12 (Erzeugung von XML-Dateien - Nrn. 22114 und 22125 KV-GNotKG):

Der Regierungsentwurf sieht für die Notare eine wertabhängige Zusatzgebühr für die Erzeugung strukturierter Daten - sogenannter XML-Dateien - von bis zu 250 € vor. Diese Gebühr soll unabhängig von einem Auftrag des Mandanten anfallen. Die Angemessenheit der wertabhängig zu ermittelnden Gebühren ist nicht nachvollziehbar erläutert, zumal die Bundesregierung an anderer Stelle (S. 35 der Gegenäußerung zu Antrag Nr. 51) eine im Vergleich hierzu sehr moderate Erhöhung gerichtlicher Gebühren von 5 € auf 15 € für die Übermittlung von Dokumenten auf elektronischem Weg mit der Begründung ablehnt, dies könne der Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs abträglich sein. Die Gerichte hingegen sollen für die Erzeugung von XML-Dateien auch künftig keine Gebühren erheben können. Worin der Mehraufwand der Notare gegenüber dem Aufwand beim Gericht bestehen soll, erschließt sich nicht. Zur Unterstützung der Notare bei der Einführung bzw. Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs erscheint eine Festgebühr von 10 € daher ausreichend und angemessen.

2. Zu Artikel 3 (Gerichtskostengesetz)

- a) Antrag Nr. 60 BR-Drs. 517/12 (Anpassung der Gerichtsgebührentabellen im Gerichtskostengesetz und im Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen - § 34 Abs. 1 Satz 2 GKG und § 28 Abs. 1 Satz 2 FamGKG),
zugleich Antrag Nr. 10 BR-Drs. 517/12 (Anpassung der neuen Tabelle A - § 34 Abs. 2 Satz 2 GNotKG):

Hinsichtlich der Notwendigkeit einer Anpassung der Gerichtsgebühren an die Geldentwertung nehme ich auf meine allgemeinen Ausführungen Bezug. Folgende Gebührentabelle, die im Geschäftswertbereich von 2.000 € bis 30 Mio. € (Höchstwert) eine gleichmäßige Erhöhung der Gebühren zwischen 17,8 % und 21,4 % zur Folge hätte, erfüllt diese Anforderung:

Streitwert bis	für je angefangene	Erhöhung um
2.000 €	500 €	17,00 €
10.000 €	1.000 €	19,00 €
25.000 €	3.000 €	27,00 €
50.000 €	5.000 €	35,00 €
200.000 €	15.000 €	120,00 €
500.000 €	30.000 €	180,00 €
über 500.000 €	50.000 €	180,00 €

Die für die neue Tabelle A zu § 34 Abs. 2 Satz 2 GNotKG vorgeschlagenen Anpassungen dienen der Vereinheitlichung der Gebührentabellen, was auch der Intention des Regierungsentwurfs entspricht.

- b) Antrag Nr. 64 BR-Drs. 517/12 (Mahnverfahrensgebühr - Nr. 1100 KV-GKG):

Die Mindestgebühr für das gerichtliche Mahnverfahren soll nach dem Regierungsentwurf von jetzt 23 € auf künftig 25 € angehoben werden. Dies entspricht mit einem Erhöhungsvolumen von unter 9 % nicht einmal der für die wertabhängigen Gebühren im Regierungsentwurf ansonsten angestrebten Erhöhung um 11 %. Es erfolgt lediglich eine „Aufrundung“. Die Mindestgebühr für das gerichtliche Mahnverfahren muss aber in einer angemessenen Relation zur wertabhängig berechneten Verfahrensgebühr stehen. Dies wäre künftig nicht mehr gewährleistet: Liegt die Mindestgebühr derzeit um 84 % über der sich aus § 34 Abs. 1 Satz 1 GKG berechneten halben Verfahrens-

gebühr der untersten Wertstufe, so würde sich der Prozentsatz künftig auf 43 % reduzieren. Um den derzeitigen Abstand beizubehalten, ist deshalb die vom Bundesrat geforderte Anhebung auf 32 € sachgerecht. Zumindest sollte die Mindestgebühr, da sie einer Festgebühr ähnlich ist, im selben Umfang wie die Festgebühren - also um 20 % - erhöht werden, so dass sie dann gerundet bei 28 € anzusetzen wäre.

In ihrer Gegenäußerung setzt sich die Bundesregierung mit den Argumenten der Länder nicht wirklich auseinander. Die Ansicht, dass das automatisierte Mahnverfahren mit einer Mindestgebühr von 25 € kostendeckend betrieben werden könne, geht schon insoweit fehl, als der dem Gerichtsgebührenrecht zugrunde liegende Gedanke der Quersubventionierung außer Acht gelassen wird. Der Verzicht auf die an sich gebotene adäquate Anhebung des Mindestgebührensatzes in Mahnverfahren wäre deshalb systemwidrig.

c) Antrag Nr. 65 BR-Drs. 517/12 (Anhebung der Berufungs- und Beschwerdegebührensätze - Nrn. 1220, 1222, 1223, 5122, 5124, 7120 und 7122 KV-GKG):

Zur Notwendigkeit einer Erhöhung der Gebührensätze für die Berufungs- und bestimmte Beschwerdeverfahren nehme ich Bezug auf meine allgemeinen Ausführungen unter Abschnitt I Nr. 2 Buchstabe b.

3. **Zur Artikel 5 (Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen)**

Antrag Nr. 72 BR-Drs. 517/12 (Mindestverfahrenswert in Ehesachen - § 43 Abs. 1 Satz 2 FamGKG):

Der Mindestverfahrenswert in Ehesachen soll laut Regierungsentwurf von 2.000 € auf 3.000 € angehoben werden, weil er seit 1976 nicht mehr angepasst worden ist. Eine solche Erhöhung hätte im Hinblick darauf, dass in Ehesachen sehr häufig einer oder beiden Parteien Verfahrenskostenhilfe bewilligt wird, erhebliche negative Auswirkungen auf die Haushalte der Länder. Die mit einer solchen Erhöhung des Mindestverfahrenswerts um 50 % und der daneben vorgesehenen prozentualen Anhebung der Vergütungssätze im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz einhergehenden insgesamt deutlich höheren Rechtsanwaltskosten wären letztlich zu einem nicht unerheblichen Teil von der Allgemeinheit zu tragen. Ein nennenswerter Ausgleich durch Mehreinnahmen bei den Gerichtsgebühren wäre hingegen im Hinblick auf die sehr häufige Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe nicht zu erwarten. Die Änderung, die für die beteiligten Rechtsanwälte in diesem Bereich

eine Einnahmeverbesserung von über 47 % und somit weit über dem Inflationsausgleich zur Folge hätte, kommt somit im Wesentlichen gerade nicht der Staatskasse zugute, sondern belastet diese zusätzlich.

4. **Zu Artikel 6 (Gerichtsvollzieherkostengesetz)**

a) Allgemein:

Erfreulich ist, dass der Regierungsentwurf vorsieht, die Gebühren nach dem Gerichtsvollzieherkostengesetz, die seit dem 1. Mai 2001 nicht linear erhöht wurden, um 30 % anzuheben. Dies ist deshalb dringend notwendig, weil die derzeitigen Gebühren in diesem Bereich dem Aufwand der Gerichtsvollzieher in keiner Weise gerecht werden. Sie sind aktuell so niedrig, dass eine Erhöhung um 30 % auch nicht zu einer ins Gewicht fallenden Belastung von Bürgern und Unternehmen führen wird.

b) Antrag Nr. 80 BR-Drs. 517/12 (Verordnungsermächtigung - § 12a GvKostG, Absatz 2 Satz 3 der Anmerkung zu Nr. 711 KV-GvKostG):

Der von der Bundesregierung vorgeschlagene neue § 12a GvKostG sieht eine Regelung vor, wonach die Landesregierungen ermächtigt werden, eine höhere Wegegeldstufe nach Nr. 711 KV-GvKostG für Wege festzusetzen, die von bestimmten Gerichtsvollziehern in bestimmte Regionen des Bezirks eines Amtsgerichts zurückzulegen sind, wenn die kürzeste öffentlich nutzbare Wegstrecke erheblich von der nach der Luftlinie bemessenen Entfernung abweicht, weil ein nicht nur vorübergehendes Hindernis besteht. Aus Sicht der Länder sind Rechtssetzungsermächtigungen als solche zwar grundsätzlich zu begrüßen. Dies gilt allerdings nicht für den hier vorliegenden besonderen Fall:

Die vorgeschlagene komplexe Regelung würde in der Umsetzung zu erheblichen Problemen führen und wäre äußerst aufwändig. Zunächst müsste für jeden Gerichtsvollzieherbezirk - also im Regelfall jeweils individuell für jeden einzelnen Gerichtsvollzieher - eine Ausnahmeregelung geprüft werden. Die betroffenen Gerichtsvollzieher und die Teile ihrer Bezirke, für die sie ein erhöhtes Wegegeld erhalten sollen, müssten im Anschluss in der zu erlassenden Rechtsverordnung konkret bezeichnet werden. Weiter wäre in der Verordnung die maßgebliche höhere Wegegeldstufe anzugeben. Im Ergebnis wäre jeder Einzelfall in der Verordnung konkret aufzulisten, mit der Folge,

dass bei jeder Änderung der Geschäftsverteilung oder bei jedem Büroumzug eines betroffenen Gerichtsvollziehers die Rechtsverordnung geändert werden müsste.

Zielführend und eine echte Erleichterung in der Praxis wäre die von den Ländern geforderte Änderung der Wegstreckenberechnung. Die ihr bisher zugrunde liegende, vom Gerichtsvollzieher zurückgelegte Entfernung nach der Luftlinie ist kein zeitgemäßer Maßstab mehr. Diese Art der Berechnung führt zu nicht sachgerechten Ergebnissen, wenn der Gerichtsvollzieher zu bestimmten Teilen seines Bezirks wegen eines unüberwindbaren Hindernisses (z. B. See, Berg oder Fluss) ständig einen erheblichen Umweg in Kauf nehmen muss. Es erscheint daher sachgerechter, bei der Entfernungsberechnung auf die kürzeste Streckenführung abzustellen. Im Hinblick auf die Vielzahl der im Internet verfügbaren Routenplaner lässt sich heute ohne weiteres die kürzeste Wegstrecke vom Amtsgericht bzw. Geschäftszimmer des Gerichtsvollziehers zum Ort der Amtshandlung ermitteln. Bei dieser Berechnung würden zwangsläufig auch natürliche Hindernisse in die Wegstreckenberechnung einfließen, ohne dass es einer auf einzelne Gerichtsvollzieher zugeschnittenen materiell-gesetzlichen Regelung bedürfte. Mit einer Zunahme von Streitigkeiten über die Berechnungsweise wäre dabei nicht zu rechnen.

c) Antrag Nr. 81 BR-Drs. 517/12 (Einführung von Erfolgsgebühren - § 14 Satz 2 GvKostG, Nrn. 430, 431-neu, 432-neu und 433-neu KV-GvKostG):

In der Zwangsvollstreckung spielt der Zeitfaktor eine wichtige Rolle; es ist daher von besonderer Bedeutung, dass zügig vollstreckt wird. Vor diesem Hintergrund erschiene es zielführend, beim Anfall von Gebühren im Gerichtsvollzieherkostenrecht den Erfolgsgedanken zu stärken. Das gegenwärtige Gebührenrecht stellt nur wenig auf den Erfolg der Vollstreckungstätigkeit des Gerichtsvollziehers ab. Es ist im Wesentlichen aufwandsbezogen ausgestaltet. Erfolgsrelevante Komponenten sind - in Form einer Differenzierung zwischen erledigten und nicht erledigten Aufträgen - insbesondere bei der Geldvollstreckung hingegen nur schwach ausgeprägt. Mit ihrem Antrag verfolgen die Länder die Einführung einer Erfolgsgebühr weiter, wie sie bereits im Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Erfolgsbezugs im Gerichtsvollzieherkostenrecht (BT-Drs. 17/5313) vorgesehen ist. Unter anderem soll für die Ablieferung von Geld an den Auftraggeber eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 3 % des abzuliefernden Betrages, mindestens 5 € je Auftrag und im Falle der Ratenzahlung mindestens 3 € je Teilbetrag anfallen. Damit die Erfolgsgebühr im Einzelfall bei ungewöhnlich hohen Vollstreckungserlösen nicht außer Verhältnis zur Leistung des Gerichtsvollziehers steht, soll

sie auf höchstens 300 € begrenzt werden. Die Einführung der Erfolgsgebühr lässt im Ergebnis eine Optimierung der Zwangsvollstreckung erwarten, was für Handwerk und mittelständische Wirtschaft existenzsichernd wirkt.

Die Forderung der Bundesregierung nach einer Absenkung der generellen 30-prozentigen Erhöhung der Gerichtsvollziehergebühren für den Fall einer Einführung von Erfolgsgebühren ist abzulehnen, weil damit das mit dieser Neuerung verfolgte Ziel verfehlt würde: Die Erfolgsgebühr soll nach dem im Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Erfolgsbezugs im Gerichtsvollzieherkostenrecht (BT-Drs. 17/5313) bekundeten Willen der Länder den Gerichtsvollziehern als Leistungsanreiz zugutekommen. Die Länder werden nach diesem Konzept von der Erfolgsgebühr daher nicht haushaltsmäßig profitieren. Blicke die Erhöhung der übrigen Gerichtsvollzieherkosten hinter den jetzt vorgeschlagenen 30 % zurück, würde sich die Kostendeckungsquote nicht in dem gewünschten Umfang verbessern. An dieser Stelle ist hervorzuheben, dass gerade das Vollstreckungsverfahren durch die Gerichtsvollzieher in noch stärkerem Umfang als der übrige Rechtsbereich aus Steuermitteln finanziert wird: Die Kostendeckungsquote lag 2009 für alle Länder bei unter 45 % - das entsprach einem bundesweiten Zuschussbetrag aus Steuermitteln von fast 219 Mio. €. Diesem Zuschussbetrag stehen von der Bundesregierung prognostizierte Mehreinnahmen durch die Anhebung der Gerichtsvollziehergebühren um durchschnittlich 30 % von lediglich 53 Mio. € gegenüber. Dies zeigt, dass auch nach einer Umsetzung des Regierungsentwurfs in diesem Punkt noch erhebliche Steuermittel (nämlich über 41 % = 166 Mio. €) zugeschossen werden müssten. Im Fall einer Absenkung des Erhöhungsvolumens auf z. B. 20 % läge der Zuschussbedarf bei rund 183 Mio. € bzw. fast 46 %.

d) Antrag Nr. 83 BR-Drs. 517/12 (Erhöhung Gebühren - Nrn. 101, 600 und 604 KV-GvKostG):

Nr. 101 KV-GvKostG sieht derzeit eine Gebühr von 2,50 € für die sonstige Zustellung durch den Gerichtsvollzieher vor. Nr. 600 KV-GvKostG bestimmt für die nicht erledigte persönliche oder sonstige Zustellung durch den Gerichtsvollzieher eine Gebühr von ebenfalls 2,50 €. Laut Regierungsentwurf sollen die in Nrn. 101 und 600 vorgesehenen Gebühren letztlich nur um 20 % erhöht werden (statt der im Übrigen vorgeschlagenen Erhöhung um 30 %). Begründet wird dies mit der üblichen Rundung zur Vermeidung krummer Gebührenbeträge. Bei einer Erhöhung der beiden Gebührensätze um 30 % ergäbe sich nämlich ein neuer Gebührenbetrag von 3,25 €. Zwar ist es im Grundsatz sachgerecht, Gebührenbeträge nach der Erhöhung einheitlich auf- bzw.

abzurunden. Vorliegend handelt es sich aber um Masseverfahren. So würde die Abrundung bei den Nrn. 100 und 600 KV-GvKostG allein in Bayern jährliche Mindereinnahmen von knapp 70.000 € gegenüber einer spitzen Abrechnung verursachen. Im Vergleich zu der von den Ländern vorgeschlagenen Aufrundung belaufen sich die Mindereinnahmen nur für Bayern sogar auf 140.000 € jährlich. Vor diesem Hintergrund erscheint die hier vorgenommene Abrundung nicht angezeigt. Es sollte bei diesen beiden Gebührentatbeständen vielmehr jeweils ein Betrag von 3,25 € eingesetzt werden. Ein solcher „ungerader“ Kostenbetrag ist dem Gesetz auch nicht fremd: Für die Herstellung und Überlassung von Dokumenten ab der 51. Seite ist eine Pauschale von 0,15 € vorgesehen (Nr. 700 Nr. 1 KV-GvKostG).

Die Bundesregierung schlägt vor, die Gebühr Nr. 604 KV-GvKostG - sie betrifft bestimmte nicht erledigte Amtshandlungen - von derzeit 12,50 € auf lediglich 15 € zu erhöhen, obwohl im Zuge der im Übrigen angestrebten Anhebung der Gerichtsvollziehergebühren um 30 % eine Erhöhung auf (abgerundet) 16 € konsequent wäre. Zur Begründung führt sie aus, dass die Gebühr im Falle einer Erhöhung um 30 % über der in den übrigen Kostengesetzen vorgesehenen künftigen Mindestgebühr von 15 € läge. Dabei lässt sie allerdings außer Betracht, dass auch die aktuelle Nichterledigungsgebühr mit 12,50 € über der Mindestgebühr in anderen Kostengesetzen von aktuell 10 € (§ 34 Abs. 2 GKG, § 28 Abs. 2 FamGKG, § 33 KostO, § 13 Abs. 2 RVG) liegt. Ein Zusammenhang zwischen den in den Gerichtskostengesetzen und im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz enthaltenen wertabhängigen Mindestgebührensätzen mit der hier maßgeblichen Festgebühr erschließt sich im Übrigen nicht. Die Gebühren im GvKostG orientieren sich auch sonst nicht an den Gebührensätzen im Gerichtskostengesetz oder im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.

e) Antrag Nr. 84 BR-Drs. 517/12 (Räumungsverfahren - Nr. 240 KV-GvKostG):

Die Länder haben aufgrund des in der Regel sehr arbeitsintensiven Räumungsverfahrens eine überproportionale Anhebung der Gebühr für Räumungen gefordert. Die bisherige (75 €) und auch die von der Bundesregierung vorgeschlagene Gebühr (98 €) trägt der Verantwortung des Gerichtsvollziehers und dem ihm entstehenden Aufwand bei der Entsetzung aus dem Besitz unbeweglicher Sachen (vornehmlich Räumung von Wohn- oder Geschäftsräumen) oder eingetragener Schiffe oder Schiffsbauwerke und der Einweisung in den Besitz schon lange nicht mehr angemessen Rechnung. Die Gebühr soll nach dem Willen der Länder daher von jetzt 75 € auf 150 € verdoppelt werden. Die Bundesregierung ist dieser Forderung mit Hinweisen auf den Grundsatz

der Sozialverträglichkeit und den Bestrebungen nach einer effizienteren und kostengünstigeren Regelung des Räumungsverfahrens entgegen getreten.

Zur Frage der Sozialverträglichkeit ist anzumerken, dass es der Räumungsschuldner grundsätzlich durch freiwilligen Auszug selbst in der Hand hat, Gerichtsvollzieherkosten zu vermeiden. Er kann deshalb insoweit kein besonderes Schutzbedürfnis für sich in Anspruch nehmen, zumal die Zwangsvollstreckung durch Gerichtsvollzieher - wie oben erwähnt - ohnehin in erheblichem Umfang steuerfinanziert ist. Auch für den Gläubiger, der im Falle der Zahlungsunfähigkeit seines Schuldners die Kosten zu tragen hat, sind diese Mehrkosten vertretbar. Immerhin übernimmt der Gerichtsvollzieher - sofern nicht eine sogenannte „Berliner Räumung“ durchgeführt wird - die sonst dem Gläubiger obliegende Räumung, nicht selten auch Entrümpelung, der Mietwohnung.

Soweit die Bundesregierung auf eine vereinfachte Räumung (sogenannte „Berliner Räumung“) hinweist, könnte einem in solchen Fällen möglicherweise reduzierten Aufwand des Gerichtsvollziehers dadurch Rechnung getragen werden, dass - je nach Antragstellung des Gläubigers - zwei Gebührentatbestände vorgesehen werden:

- Beantragt der Gläubiger eine „Berliner Räumung“, bei der die Zwangsvollstreckung auf die Herausgabe der Wohnung bei Geltendmachung des Vermieterpfandrechts beschränkt wird (also keine Räumung im eigentlichen Sinn durchzuführen ist), verbleibt es bei der im Regierungsentwurf vorgesehenen Gebühr von 98 €.
- Beantragt der Gläubiger hingegen eine vollständige Räumung, so wird dem damit verbundenen Mehraufwand durch die von den Ländern geforderte höhere Gebühr von 150 € Rechnung getragen.

f) Antrag Nr. 86 BR-Drs. 517/12 (Wegegelder - Nr. 711 und Absatz 4 Satz 2 der Anmerkung zu Nr. 711 KV-GvKostG):

Der Regierungsentwurf sieht bei den Wegegeldern der Gerichtsvollzieher keine inflationsbedingte Erhöhung vor. Dies stößt bei den Gerichtsvollziehern zu Recht auf großes Unverständnis. Die Meinung der Bundesregierung, eine Erhöhung setze zunächst Erhebungen darüber voraus, inwieweit das geltende Wegegeld noch kostendeckend bemessen sei, wird nicht geteilt: Die aktuellen Pauschalen wurden im Zuge der Reform des Gerichtsvollzieherkostengesetzes im Jahr 2001 festgelegt. Sie waren seinerzeit angemessen. Dass die Betriebskosten für Kraftfahrzeuge - insbesondere die Kraftstoffkosten - in den letzten Jahren massiv gestiegen sind, kann als allgemein be-

kannt unterstellt werden. Die Bundesregierung beruft sich richtigerweise nicht darauf, dass die Wegegeder im Jahr 2001 zu hoch angesetzt worden wären.

Die Wegegeldpauschalen sollten daher ebenfalls um 30 % angehoben werden. Zur Vermeidung zu starker Rundungsdifferenzen, die letztlich nur eine Erhöhung um 20 % zur Folge hätten, könnte auch hier erwogen werden, künftig „krumme“ Auslagensätze zuzulassen, die - wie zu Buchstabe d bereits erwähnt - nicht gänzlich unüblich wären.

g) Antrag Nr. 87 BR-Drs. 517/12 (Pauschale für sonstige bare Auslagen - Nr. 713 KV-GvKostG <künftig Nr. 715 KV-GvKostG>):

Die Bundesregierung möchte Mindest- und Höchstbetrag der Auslagenpauschale der Gerichtsvollzieher nicht anheben. Dies ist schon deshalb nicht sachgerecht, weil im Hinblick auf die Gebührenerhöhung um 30 % der jetzt vorgesehene Mindestbetrag von 3 € früher erreicht und die derzeitige Auslagenhöchstpauschale von 10 € künftig wesentlich schneller ausgeschöpft sein wird. In diesem Zusammenhang ist weiter von Bedeutung, dass im Hinblick auf die am 1. Januar 2013 in Kraft getretene Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung mit einem Anstieg der sonstigen baren Auslagen zu rechnen ist: Es ist absehbar, dass im Geschäftsablauf der Gerichtsvollzieher erheblich mehr Schriftverkehr anfallen wird und mehr Ablichtungen und Ausdrücke als bisher benötigt werden. Zudem hat die Post zwischenzeitlich das Briefporto für Standardbriefe bis 20g erhöht, so dass auch hier mit gewissen Mehrausgaben zu rechnen ist. Damit steigen absehbar die tatsächlichen Kosten, die durch die Auslagenpauschale in etwa abgedeckt werden sollen. Bei einem Verzicht auf die Anhebung der Mindest- und Höchstbeträge bei der Auslagenpauschale würde die im Übrigen vorgesehene Gebührenerhöhung teilweise aufgezehrt, soweit die Auslagenpauschale die tatsächlich anfallenden Auslagen nicht abdeckt. Anders als Rechtsanwälte (vgl. Nr. 7001 VV-RVG) können Gerichtsvollzieher nicht anstelle der Pauschale alternativ die tatsächlich angefallenen baren Auslagen in Ansatz bringen. Eine Anhebung des Mindestbetrags rechtfertigt sich auch aus der allgemeinen Kostensteigerung seit 2001 und dem daraus folgenden erhöhten Büroaufwand der Gerichtsvollzieher. Deshalb ist eine Anpassung von Mindest- und Höchstbetrag der Auslagenpauschale angezeigt.

5. **Zu Artikel 7 (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz)**

a) Antrag Nr. 88 BR-Drs. 517/12 (Frist zur Einreichung von Erstattungsanträgen - § 2 Abs. 1 Satz 3 JVEG):

Nach dem Regierungsvorschlag soll für den Fall, dass der Berechtigte (Sachverständige, Dolmetscher, Übersetzer oder Zeuge) in demselben Verfahren mehrfach herangezogen wird, für den Beginn aller Ausschlussfristen zur Geltendmachung von Vergütungen und Entschädigungen die letzte Heranziehung maßgebend sein. Hierfür besteht angesichts der bereits jetzt nach § 2 Abs. 1 Satz 3 JVEG möglichen Fristverlängerung kein Bedürfnis. Es ist zu erwarten, dass eine solche Regelung vermehrt Wiedereinsetzungsanträge zur Folge hätte und damit gerade nicht zu einer Vereinfachung des Kostenrechts beitragen würde: Sachverständige werden häufig zur mündlichen Erörterung ihres Gutachtens geladen. Aus einer solchen Übung könnte ein Sachverständiger eine gängige Praxis ableiten, auf die vertrauend er davon ausgegangen sei, die Frist zur Geltendmachung seines Vergütungsanspruchs laufe noch nicht. Die Praxis belastende Streitfälle wären damit vorprogrammiert.

Rechtstechnisch ist anzumerken, dass der Regierungsentwurf in den Fällen ins Leere liefe, in denen innerhalb der mit der ersten Heranziehung laufenden Frist die weitere Heranziehung noch nicht erfolgt: Der Sachverständige, Dolmetscher, Übersetzer oder Zeuge müsste deshalb schon aus Fristwahrungsgründen seinen Erstattungsantrag einreichen, auch wenn er möglicherweise kurz danach nochmals herangezogen wird.

b) Antrag Nr. 92 BR-Drs. 517/12 (Erhöhung des Honorarsatzes, wenn der zu übersetzende Text dem Übersetzer nicht elektronisch in editierbarer Form übermittelt wird - § 11 Abs. 1 Satz 2 JVEG):

Der Regelungsvorschlag sieht eine Erhöhung des Zeilensatzes von 1,30 € für jeweils angefangene 55 Anschläge des schriftlichen Textes (Grundhonorar) auf 1,40 € (erhöhtes Honorar) vor, wenn der zu übersetzende Text nicht elektronisch in editierbarer Form zur Verfügung gestellt wird. Die Länder lehnen diesen Erhöhungstatbestand ab, weil gegen die elektronische Übermittlung zu übersetzender Texte häufig datenschutzrechtliche Bedenken bestehen. Die Praxis wird deshalb im Regelfall von dieser Übermittlungsart absehen. Die Folge wäre, dass ein eigentlich als Ausnahme vorgesehener Sachverhalt zum Regelfall würde. Dies ist nicht sachgerecht. Die Regelung ist daher zu streichen.

Nur am Rande sei angemerkt, dass in Papierform - also nicht elektronisch - übermittelte Texte per se nicht editierbar sein dürften.

Inwieweit - wie die Bundesregierung ausführt - diese Regelung Teil der Honoraranpassung an die Marktsituation ist und im Fall der Nichtübernahme dieses Vorschlags die übrigen Honorarsätze für Übersetzer entsprechend erhöht werden müssten, kann nicht beurteilt werden. Im Kompromissweg wäre eine Anpassung des Grundhonorars grundsätzlich vorstellbar (s. hierzu auch nachfolgende Ausführungen unter Buchstabe c letzter Absatz).

- c) Antrag Nr. 93 BR-Drs. 517/12 (Erhöhung des Honorarsatzes, wenn der Text in eine in Deutschland selten vorkommende Fremdsprache übersetzt werden muss - § 11 Abs. 1 Satz 3 letzte Alternative JVEG):

§ 11 Abs. 1 Satz 3 letzte Alternative JVEG sieht eine Erhöhung des Grundhonorars auf 1,56 € (bzw. des nach § 11 Abs. 1 Satz 2 JVEG erhöhten Honorars auf 1,68 €) für den Fall vor, dass der Text in eine in Deutschland selten vorkommende Fremdsprache übersetzt werden muss. Der Regelungsvorschlag überzeugt nicht. Es bleibt schon unklar, wie die jeweilige Anweisungsstelle bzw. das Gericht im Beschwerdeverfahren klären sollte, ob die Fremdsprache in Deutschland selten vorkommt. Die Bundesregierung ist der Anregung, bei Beharren auf dieser Regelung dem JVEG einen Sprachenkatalog beizufügen, nicht nachgekommen. Im Übrigen erschließt sich nicht, worin für einen Übersetzer, der die Fremdsprache beherrscht, eine besonders zu vergütende Erschwernis liegen soll. Bei den anderen drei Alternativen - häufige Verwendung von Fachausdrücken, schwere Lesbarkeit des Textes, besondere Eilbedürftigkeit - liegt die Erschwernis auf der Hand. Kommt eine Fremdsprache in Deutschland selten vor, hat hingegen eher das Gericht die Erschwernis, einen geeigneten Übersetzer ausfindig zu machen.

Es stünde zu befürchten, dass bei vielen Fremdsprachen über das förmliche Festsetzungs- bzw. das Beschwerdeverfahren versucht werden würde, ein erhöhtes Übersetzungshonorar zu erreichen. Auch insoweit würde das Ziel einer Kostenrechtsvereinfachung verfehlt werden

An dieser Stelle ist auf einen Vorschlag der Verbandsvertreter der Dolmetscher und Übersetzer hinzuweisen, die angeregt haben, auf Erschwerniszuschläge gänzlich zu verzichten und zum Ausgleich das Grundhonorar anzuheben. Auf diesem Weg könnte

zu einer Vermeidung von Streitfällen beigetragen werden. Die Forderung der Verbände, das Grundhonorar von jetzt 1,25 € für jeweils angefangene 55 Anschläge des schriftlichen Textes auf einen Einheitssatz von 2,50 € zu verdoppeln, geht zwar deutlich zu weit. Da in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle in der Praxis (nur) das Grundhonorar zuzubilligen ist, erschiene jedoch die Einführung eines Einheitshonorarsatzes in Höhe von 1,75 € für jeweils angefangene 55 Anschläge des schriftlichen Textes erwägenswert. Dies entspräche einer deutlich über der seit 2004 eingetretenen Geldentwertung liegenden Erhöhung des derzeitigen Grundhonorars um 40 % und würde gleichzeitig ausgleichen, dass der Satz hinter den jetzigen Erhöhungssätzen von 1,85 € bzw. 4 € zurückbliebe.

- d) Antrag Nr. 95 BR-Drs. 517/12 (Ausdehnung der Möglichkeit auf das Straf- und Bußgeldverfahren, Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern auf Grund entsprechender Erklärungen von Beteiligten eine besondere Vergütung zu gewähren - § 13 Abs. 2 Satz 1 und 2 JVEG):

Nach § 13 Abs. 1 JVEG kann in den Fällen, in denen nach der jeweiligen Verfahrensordnung in jedem Fall die Parteien oder Beteiligten die Kosten zu tragen haben, eine von der gesetzlichen Regelung abweichende Vergütung für die Sachverständigen, Dolmetscher oder Übersetzer vereinbart werden, wenn sich die Parteien/Beteiligten gegenüber dem Gericht hiermit einverstanden erklären. Nach § 13 Abs. 2 Satz 1 JVEG genügt die Erklärung nur einer Partei/eines Beteiligten, soweit sie sich auf den Stundensatz nach § 9 JVEG oder bei schriftlichen Übersetzungen auf das Honorar für jeweils angefangene 55 Anschläge nach § 11 JVEG bezieht und das Gericht zustimmt. Diese Bestimmung möchte die Bundesregierung auf die Straf- und Bußgeldverfahren ausdehnen.

Für die vorgeschlagene Regelung besteht kein Bedürfnis. Die Argumentation im Gesetzentwurf der Bundesregierung, wonach Sachverständige in manchen Angelegenheiten zu den gesetzlichen Honorarsätzen nicht zur Übernahme von Aufträgen bereit seien, überzeugt nicht. Öffentlich bestellte Sachverständige haben einer Heranziehung Folge zu leisten, soweit ihnen kein Ablehnungsgrund zur Seite steht. Gleiches gilt für Sachverständige, die die Wissenschaft, die Kunst oder ein Gewerbe öffentlich zum Erwerb ausüben oder zur Ausübung desselben öffentlich bestellt oder ermächtigt sind (vgl. §§ 75 StPO, 407 ZPO). Soweit die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung die Ansicht vertritt, der Entwurf sei so konzipiert, dass er nur in besonders gelagerten Fällen eine Abweichungsmöglichkeit zulasse, kann dem nicht zugestimmt wer-

den: Der Regelungsvorschlag sieht gerade keine besonderen Kriterien für die Vereinbarung von abweichenden Honoraren vor. Wenn an der beabsichtigten Regelung festhalten werden soll, so wären jedenfalls die Kriterien klar festzuschreiben. Dies könnte gegebenenfalls in einem eigenen Absatz oder einem neuen § 13a JVEG erfolgen. Die jetzige Regelung öffnet erhöhten Honorarforderungen und damit die Praxis belastenden Streitigkeiten Tür und Tor.

Auch der Einwand, ein herangezogener Sachverständiger könnte besser honorierte Aufträge vorziehen, trägt nicht, da die heranziehende Stelle eine Frist zur Erstellung des schriftlichen Gutachtens bestimmen und im Fall der Fristversäumnis ein Ordnungsgeld festsetzen kann (§ 411 ZPO, § 77 Abs. 2 StPO). Der Hinweis der Bundesregierung auf in der Praxis seltene Fälle, in denen dieses ordnungsrechtliche Instrumentarium nicht greift, vermag die vorgenannten grundsätzlichen Bedenken nicht auszuräumen.

München, den 8. März 2013

Wolfgang Oxfort
Ltd. Ministerialrat